OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602928/4/JP

Datum:
Linz, 8. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde von Frau B A, A, c/o Vertretungsnetz – Erwachsenenvertreter Mag. J N, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Februar 2019, GZ: VStV/918300453716/2018, wegen Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die im Straferkenntnis festgesetzte Geldstrafe auf 20 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Schreiben vom 14. September 2018 teilte der Verein Vertretungsnetz der belangten Behörde mit, dass mit Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 27.12.2017 der Verein Vertretungsnetz zum Sachwalter gem § 268 ABGB für die Beschwerdeführerin bestellt wurde. Dem Schreiben war die Urkunde vom 16.01.2018 beigelegt, mit der namentlich Frau DSA P N mit der Wahrnehmung der Sachwalterschaft betraut wurde. Aus dieser Urkunde geht hervor, dass folgende Angelegenheiten von der Sachwalterschaft umfasst sind:

- Finanzen in Zusammenhang mit Schuldenregulierung
- Vertretungsangelegenheiten vor Ämtern, Behörden, Gerichten, privaten Vertragspartnern und Sozialversicherungsträgern

Es wurde darum ersucht, die Strafverfügung in vorliegender Sache ein weiteres Mal zuzustellen.

Gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 27. September 2018 erhob der Verein Vertretungsnetz, nunmehr in Person des Herrn Mag. J N (Urkunde vom 24. September 2018) fristgerecht Einspruch und legte ein Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen vom 05. Oktober 2017 vor.

Mit Straferkenntnis vom 12. Februar 2019 wurde über die Beschwerdeführerin wegen einer Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungs-Verordnung eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Verein Vertretungsnetz als Sachwalter der Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin gemäß § 3 Abs 1 VStG nicht strafbar sei, da sie zur vorgeworfenen Tatzeit wegen ihrer psychischen Erkrankung unfähig gewesen sei, das Unerlaubte ihrer Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

1.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie insbesondere in das vorgelegte neurologisch-psychiatrische Gutachten des medizinischen Sachverständigen Prim. Dr. C R, LL.M vom 05. Oktober 2017. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da im angefochtenen Straferkenntnis lediglich eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro verhängt wurde und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung

eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs 3 Z 3 und Abs 4 VwGVG).

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin hat am 12. Februar 2018 von 12:30 Uhr bis 12:41 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen WE-x in W, S gegenüber Haus Nr. 3 in der Kurzparkzone abgestellt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Wels vom 27.12.2017 wurde der Verein Vertretungsnetz zum Sachwalter für die Beschwerdeführerin zur Besorgung folgender Angelegenheiten bestellt:

- Finanzen in Zusammenhang mit Schuldenregulierung
- Vertretungsangelegenheiten vor Ämtern, Behörden, Gerichten, privaten Vertragspartnern und Sozialversicherungsträgern

2.2. Der Sachverhalt wurde an keinem Punkt des Verfahrens von der Beschwerdeführerin bestritten und ergibt sich zweifelsfrei aus den vorgelegten Akten.

Das neurologisch-psychiatrische Gutachten des medizinischen Sachverständigen ist nachvollziehbar und schlüssig und steht im engen zeitlichen Zusammenhang zum vorgeworfenen Sachverhalt. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Frage, ob der Täter zur Tatzeit zurechnungsunfähig iSd § 3 Abs 1 VStG war, eine Rechtsfrage, die bei Vorliegen von Indizien in Richtung einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit nur durch ein medizinisches Sachverständigengutachten - in der Regel aus dem Fachgebiet der Psychiatrie - von Amts wegen zu klären ist (vgl VwGH 13.4.2018, Ra 2017/02/0040, uHa VwGH 29.1.1992, 91/03/0303; VwGH 10.10.1990, 90/03/0140). Ein solches Gutachten liegt im Akt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stützt seine Entscheidung auf das Sachverständigengutachten vom Oktober 2017, da dieses zeitlich wesentlich näher am Tatzeitpunkt liegt als eines das zum Entscheidungszeitpunkt neu einzuholen wäre. Auch stützt sich die Entscheidung des Bezirksgerichtes Wels auf dieses Gutachten und es wurde auf dieser Grundlage eine Sachwalterschaft für oben erwähnte Angelegenheiten für die Beschwerdeführerin begründet.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 Abs 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat ein Lenker, der ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abstellt, das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden

Kurzparknachweis zu kennzeichnen und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

Der objektive Tatbestand dieser Bestimmung ist im vorliegenden Fall erfüllt und wird auch an keinem Punkt des Verfahrens von der Beschwerdeführerin bestritten.

Nach § 3 Abs 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.
Abs 2 normiert, dass wenn die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grad vermindert war, so ist das als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

Wie oben ausgeführt ist die Frage, ob der Täter zur Tatzeit zurechnungsunfähig iSd § 3 Abs 1 VStG war, eine Rechtsfrage, die bei Vorliegen von Indizien in Richtung einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit nur durch ein medizinisches Sachverständigengutachten zu klären ist. Entsprechend dem vorliegenden neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom Oktober 2017 (also kurz vor dem Tatzeitpunkt) leide die Beschwerdeführerin an einer mittelgradigen rezidivierenden depressiven Störung und einer generalisierten Angststörung. Insbesondere bestünden Defizite in der Finanzgebarung und sie könne komplexe Sachverhalte nicht adäquat erfassen. Aufgrund dieses Gutachtens wurde für die Beschwerdeführerin ein Sachwalter nicht für alle Angelegenheiten, sondern ausschließlich für Finanzen in Zusammenhang mit Schuldenregulierung und Vertretungsangelegenheiten vor Ämtern, Behörden, Gerichten, privaten Vertragspartnern und Sozialversicherungsträgern bestellt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann nicht erkennen, dass das Stellen einer Parkscheibe im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO davon erfasst ist. Auch ergibt sich aus dem Gutachten nicht, dass die Beschwerdeführerin im Februar 2018 nicht einsehen hätte können, dass sie in einer Kurzparkzone eine Parkuhr stellen muss und nicht dieser Einsicht gemäß handeln hätte können. Es kann also nicht von einer mangelnden, ihre Schuldfähigkeit völlig ausschließenden Zurechnungsfähigkeit der Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt im Hinblick auf das Stellen einer Parkscheibe ausgegangen werden.

3.2. Nach § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe ist bereits im untersten Bereich des für diese Verwaltungsübertretung vorgesehenen Strafrahmens angesiedelt. Allerdings geht aus dem vorliegenden medizinischen Gutachten hervor, dass der Beschwerdeführerin die Erledigung von Alltagsdingen in manchen Bereichen schwer falle. Das Gutachten attestiert eine eingeschränkte (nicht eine fehlende!) Alltagskompetenz. Es wird beschrieben, dass die Beschwerdeführerin desorganisiert sei und öfter Termine verpasse. Auf der anderen Seite kümmere sich die Beschwerdeführerin um einen dreiköpfigen Haushalt und würde den Einkauf für ihre Familie erledigen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher wie oben dargelegt nicht von einer fehlenden Diskretions- und Dispositionsfähigkeit der Beschwerdeführerin aus, nimmt aber an, dass diese zum Zeitpunkt der Tat stark vermindert war. Es war daher die von der belangten Behörde verhängte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war der Beschwerdeführerin kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar